

## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 11. Dezember 2018 / Nr. 777

Referendumsvorlagen aus der Septembersession 2018: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Finanzdeparte-

ment / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) /

DfPR (2) / PARLD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 18. Dezember 2018

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2018 (RRB 2018/589) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

- a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November 2018 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 20. November 2018 rechtsgültig:
  - Gesetz über E-Government;
  - Geoinformationsgesetz;
  - XIV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz;
  - II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
  - Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2019 bis 2022.
  - b) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November 2018 keine Volksabstimmung verlangt wurde und der Bund den Erlass am 5. Dezember 2018 genehmigte, wurde das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen am 5. Dezember 2018 rechtsgültig.
- a) Der Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2019 bis 2022 wird vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 angewendet.
  - b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2019 angewendet:
    - Gesetz über Wahlen und Abstimmungen;
    - Gesetz über E-Government;
    - XIV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz;
    - II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
  - c) Das Geoinformationsgesetz wird ab 1. Juni 2019 angewendet.

bb\_sgprod-845851.DOCX 1/2



3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

